

## Information für unsere Kunden

### Neueinstufung von Titandioxid CAS 13463-67-7

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die in unseren Produkten enthaltene Komponente Titandioxid (TiO<sub>2</sub>) eine Neueinstufung nach Verordnung 1272/2008/EU (CLP-Verordnung) erhalten hat. Diese Neueinstufung (mit Konsequenzen für die Kennzeichnung) wird ab dem 01.10.2021 verbindlich.

#### Technischer Hintergrund und Rahmenbedingungen:

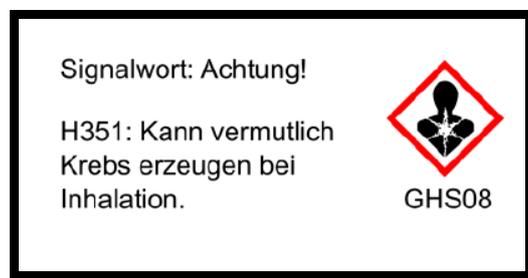
Titandioxid (TiO<sub>2</sub>) wird in der Kunststoffindustrie als Weißpigment (Colorindex C.I. 6) sowohl als , aber auch u.a. als Abtönkomponente in hellen Farben verbreitet eingesetzt. Darüber hinaus wird TiO<sub>2</sub> auch als mineralischer Füllstoff unter anderem zur Optimierung der Verarbeitung sowie der Reibungs- und Verschleißigenschaften eingesetzt. Bei der Verwendung überschreitet der TiO<sub>2</sub>-Gehalt normalerweise die Grenze von 1 % (Gewichtsprozent).

Am 4. Oktober 2019 hat die EU-Kommission beschlossen, TiO<sub>2</sub> als „Stoff mit Verdacht auf krebserzeugende Wirkung durch Einatmen“ einzustufen (CLP-VO 1272/2008/EU, 14.ATP), so dass ab Oktober 2021 TiO<sub>2</sub> als Pulver sowie Gemische, die mehr als 1 % TiO<sub>2</sub> enthalten, entsprechend eingestuft und gekennzeichnet werden müssen. Zu diesen Mischungen zählen nach heutigem Kenntnisstand auch thermoplastische Compounds.

Unabhängig von der Neubewertung des Stoffes muss natürlich die unter Arbeitsschutzaspekten auftretende Staubemissionen unter Berücksichtigung arbeitsmedizinischen Aspekten bei jeden betriebsinternen Verarbeitungsschritten betrachtet werden.

#### Neue Einstufungs- und Kennzeichnungselemente:

Titandioxid als Pulver sowie Mischungen, die  $\geq 1$  % Titandioxid enthalten, werden zukünftig wie folgt eingestuft und gekennzeichnet:



**Allerdings entfällt diese Einstufung des Stoffes und somit auch entsprechender Gemische, wenn die betreffende Titrandioxid-Qualität  $< 1\%$  lungengängiges Titandioxid (Partikelgrößen  $< 10\mu\text{m}$ ) enthält. Viele unserer Titandioxid-Lieferanten haben uns bereits bestätigt, dass ihre Qualitäten nicht engestuft werden, da der Anteil der lungengängigen Fraktionen  $< 1\%$  ist.**

Unabhängig davon gilt:

Feste Mischungen (z.B. auch Produkte, in denen TiO<sub>2</sub> in die polymere Matrix fest eingebunden ist), die  $\geq 1$  % Titandioxid enthalten, müssen mindestens mit den folgenden Kennzeichnungselementen versehen werden:

**EUH212: Achtung! Bei der Verwendung kann gefährlicher lungengängiger Staub entstehen. Staub nicht einatmen.**

Wir möchten Sie deshalb rechtzeitig darüber informieren, dass unsere Produkte, die Titandioxid als Komponente enthalten, zukünftig die oben beschriebenen Einstufungs- und Kennzeichnungsinformationen im Sicherheitsdatenblatt, ggf. auf der Verpackung, enthalten können.

Bitte schauen Sie sich zukünftige aktualisierte Informationen zu unseren Produkten deshalb genau an.

Schauen Sie auch regelmäßig auf unsere entsprechende Website <https://www.luvocom.de/de/startseite/>

Bei Fragen sprechen Sie uns jederzeit gerne an.

Juni 2021

**i.V. Dr. Heiko Thoms**  
**Leiter Sicherheit und Umweltschutz / Head of**  
**Environment, Safety and Regulatory Affairs**

Lehmann&Voss&Co. KG  
Schimmelmannstraße 103  
22043 Hamburg  
[www.lehvoss.de](http://www.lehvoss.de)

Tel.: +4940 / 44197 - 454  
[Heiko.Thoms@lehvoss.de](mailto:Heiko.Thoms@lehvoss.de)

Amtsgericht Hamburg, HRA 39518